Amtsblatt für den Landkreis

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



Oberallgäu

12. März 2021/Seite 17

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Dienstag: 8.00-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr Freitag: 8.00-12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30-17.00 Uhr Dienstag 7.30-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30-16.00 Uhr Freitag 7.30-12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflü Aufstallung in HPAI-Risikogebieten und Einhaltung von Biosicherheits-

Bnahmen zu präventiven Zwecken im Landkreis Oberallgäu

Karte mit der Darstellung der HPAI-Risikogebiete

Amtsblatt Nr. 13

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Ver ordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S.

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zum "Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken" vom 01.02.2021, in Kraft getreten am 05.02.2021, wird wie folgt neu gefasst:

Aufstallung im HPAI-Risikogebiet:

370) geändert worden ist, folgende

- Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im definierten HPAI-Risikogebiet des Landkreises Oberallgäu, das aus beigefügter Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich ist, halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
- a. in geschlossenen Ställen oder

☐ Kantenlänge des

Rasters = 500 Meter

- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- Das Risikogebiet des Landkreises Oberallgäu laut beiliegender Karte umfasst einen 500 m breiten Uferstreifen entlang der Gewässer 1. Ordnung gemäß Bayerischen Wassergesetz sowie weiterer Stillgewässer mit einer Fläche >= 5 ha, Grünflächen und Vogelschutzgebiete.
- Darüber hinaus gilt für den gesamten Landkreis Oberallgäu:
- Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Oberallgäu haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Oberallgäu haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und
- Halter von Geflügel im Landkreis Oberallgäu bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass

- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder onstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich
- c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfi-
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügel-haltung eingesetzt und aa. in mehreren Ställen oder
- bb. von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder,
- in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.
- f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis

4. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung

- (hierunter fallen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Oberallgäu
- 5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 - Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als

Haldenwang

Kosten werden nicht erhoben

žetimannsried

Begründung

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI oder Geflügelpest) breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern sind – über die Landesfläche verteilt – bislang 24 Fälle von HPAI

bei Wildvögeln sowie fünf Fälle bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden. Zuletzt ist im Landkreis Schwandorf in einem großen Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Vor diesem Hintergrund und einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern, kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für

Wildpoldsgied

Yangter Wald

das Auftreten von HPAI in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAI-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht. Um eine weitere Ausbreitung der HPAI in Bayern verhindern zu können, wird

es aus fachlicher Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als notwendig erachtet, eine Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel anzuordnen, ergänzend zu den bereits mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021, die am 05.02.2021 in Kraft getreten ist, angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen.

Zur Analyse der Ermittlung der Risikogebiete im Landkreis Oberallgäu wurden Gebietskulissen in Abhängigkeit der Distanz zu größeren Wasserflächen (500 m breiter Uferstreifen entlang Gewässer 1. Ordnung gemäß Bayerischen Wassergesetz, sowie weiterer Stillgewässer mit einer Fläche >= 5 ha), Grünflächen und Vogelschutzgebieten berücksichtigt.

Die Risikogebiete sind aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Begründung zu Nr. 1:

Die Anordnung der Aufstellung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern und auch in Bayern ist die Erforder-lichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Die aktuelle Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und

Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.03.2021 bestätigt dies. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung

sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage eine Abgrenzung auf bestimmte Gebiete ("HPAI-Risikogebiete").

Bei der Durchführung der Analyse zur Ermittlung dieser Gebiete wurden Gebietskulissen in Abhängigkeit der Distanz zu größeren Wasserflächen (500 m breiter Uferstreifen entlang Gewässer 1. Ordnung gemäß Bayerischen Wassergesetz sowie weiterer Stillgewässer mit einer Fläche >= 5 ha), Grünlandflächen und Vogelschutzgebieten berücksichtigt. Daher hat die Aufstallung vorerst nur in diesen Gebieten zu erfolgen. In der

oben genannten Risikobewertung des LGL wird das Risiko für Geflügelhaltungen in HPAI-Risikogebieten als besonders hoch dafür bewertet, dass ein unmittelbarer oder mittelbarere Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht. Neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen wird empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung ist es erforderlich, Geflügel in den HPAI-Risikogebieten aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung in den Risikogebieten ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch deinen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch

direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminiertem Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren Die Anordnung der Aufstallung ist signet das Risiko derartiger Ül gungswege zu minimieren.

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage von § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch

bei kleineren Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs.1 der Geflügelpest-Verordnung zum Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen. Sie sind erforderlich, da Klein- und Hobbyhaltungen besonders gefährdet sind, für die die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbeständen derzeit noch nicht gelten. Dennoch müssen Maßnahmen zum frühzeitigen Erkennen von Auffälligkeiten auch bei kleineren Beständen vorsorglich

Begründung zu Nr. 3:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Landkreis Oberallgäu sieht es als erforderlich an, die Geflügelhaltungen im Landkreisgebiet zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände, sowie dessen Verbreitung zu vermeiden. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, sind die angeordneten Maßnahmen dazu geeignet, das legitime Ziel, die Verringerung des Infektionsrisikos, zu erreichen. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine milderen Mittel erkennbar sind. Die Intensivierung und konsequente Einhaltung der Biosicherheitsvorkehrungen, auch von Geflügelhaltern mit sehr wenigen Tieren, führen zur Unterbrechung der Infektionswege und verhindern einen unabsichtlichen Eintrag in die Bestände durch unvorsichtiges Handeln. Die Anordnungen gemäß Nr. 3 der Verfügung sind zugleich angemessen, denn sie schaffen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem beabsichtigten Erfolg und dem zu erwartenden Aufwand für die betroffenen Geflügelhalter. Der Schutz des Geflügels vor dem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAI-Infektionen hat oberste Priorität und wiegt schwerer, als der mit der Anordnung der Maßnahmen zusätzlich verbundene Aufwand an Zeit, Kosten für Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung und ist für die betroffenen Geflügelhalter zumutbar

Begründung zu Nr. 4:

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen Das angeordnete Verbot unter Nr. 4 der Verfügung auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltunger

gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiel infizierten Tieren möglich ist. Die Maßnahme ist folglich geeignet das Infektionsrisiko für Geflügel zu verringern. Es sind keine milderen Mittel ersichtlich die denselben Erfolg hätten.

Das Risiko einer Übertragung der HPAI kann auch durch Abstandswahrung nicht verringert oder ausgeschlossen werden, weil ihre Übertragung durch lebende wie tote Vektoren möglich ist. Personen oder auch Fahrzeuge, die Kontakt mit viruskontaminiertem Material hatten, können das Virus verschleppen und in andere Geflügelhaltungen eintragen.

Die Anordnung gemäß Nr. 4 der Verfügung ist zugleich angemessen, denn sie schafft ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem beabsichtigten Erfolg und dem zu erwartenden Schaden für die betroffenen Geflügelhalter. Der Schutz des Geflügels vor einer Infektion und der möglichen weiteren Verbreitung vor HPAI-Viren hat oberste Priorität. Der Infektionsschutz und die Vermeidung einer Verbreitung wiegen in Summe schwerer als das Interesse der Geflügelhalter an einem Verkauf oder Ankauf von Geflügel während einer solchen Veranstaltung und ist angesichts der aktuellen Infektionsentwicklung zumutbar.

Begründung zu Nr. 5:

Das in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG), da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögelr jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflüge erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen vor Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäßentsprechende "Hot-Spots" dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zei zusammentreffen. Solche Zusammenkünfte gilt es zu vermeiden.

Begründung zu Nr. 6:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß \S 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leich übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlicher Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung beruht aus Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 8:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimm werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamter der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

> Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingunger

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zu elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Oberallgäu bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichter infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung vor
- Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Interne abrufbar unter: http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201611160920057638 Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen
- Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen

Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 Vieh-

- VerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungs-

einrichtungen sind kostenfre

34-67

Sonthofen, 10.03,2021

ndra Baier-Müller, Landrätin

Sonthofen, den 12. März 2021 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätir

Oberstaufen ang anthofen Bad Hindelang Bolsterland Fischen **Oberstdorf**

Buchenberg

Weitnau

Missen-Villhams